

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0461/18	Datum 18.09.2018
Dezernat: I	Amt 12	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	23.10.2018	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	15.11.2018	öffentlich	Beratung
Stadtrat	06.12.2018	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 30	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		
	KFP		
	BFP		

Kurztitel

Befragungssatzung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Satzung über die Durchführung standardisierter repräsentativer Umfragen und Umfragen zu fachspezifischen Themen in der Landeshauptstadt Magdeburg
-Befragungssatzung-

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit	12	Pflichtaufgabe		ja	X	nein
----------------------	----	----------------	--	----	---	------

Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme				
		ja, Nr.		X	nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt				
	JA		NEIN		

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

--

Buchwert in €:

--

Datum Inbetriebnahme:

--

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich	Sachbearbeiter	Unterschrift AL / FBL Dr. Tim Hoppe
--------------------------------------	----------------	-------------------------------------

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r)	Unterschrift	Holger Platz
---------------------------------------	--------------	--------------

Termin für die Beschlusskontrolle

--

Begründung:

Mit dem Antrag A0001/18 wurde der Oberbürgermeister beauftragt eine Befragungssatzung zu entwerfen, mit der die Voraussetzungen zur Befragung von BürgerInnen geregelt werden. Insbesondere §28 Abs. 3 KVG LSA regelt, dass die Vertretung, zu Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Kommune, eine Befragung der Bürger (Bürgerbefragung) beschließen kann. Weiterhin regelt dieser Paragraph, dass die Befragung in anonymisierter Form zu erfolgen hat, die Teilnahme freiwillig ist und die Abstimmung auch als Onlineabstimmung erfolgen kann. Einzelheiten sind in der Hauptsatzung zu regeln.

In der heutigen Zeit ist es von enormer Relevanz alle zur verfügbaren quantitativen Methoden zu nutzen, um Meinungsbilder, die Zufriedenheit und das Verhalten zu unterschiedlichen Themen zu erheben. Dabei müssen aktuelle wissenschaftliche Ansätze berücksichtigt werden. Auf der einen Seite können Fragestellungen nur mit Hilfe der gesamten Stadtbevölkerung als Grundgesamtheit untersucht werden. Auf der anderen Seite gibt es sehr spezifische Aspekte, die mit Hilfe kleinerer Subpopulationen analysiert werden. Die Berücksichtigung der gesamten Bevölkerung als Grundgesamtheit geht mit dem §28 Abs. 3 KVG LSA einher und lässt sich somit in der Hauptsatzung regeln. Spezifische Themen mit Subpopulationen würden jedoch keine Regelung aufweisen.

Aus diesem Grund hat das Amt für Statistik die Entscheidung getroffen, die Thematik Befragungen umfassend für die Landeshauptstadt Magdeburg zu regeln. Unter Berücksichtigung des KVG LSA sowie dem StatG-LSA, beschäftigt sich die in der Anlage befindliche Satzung mit den notwendigen Aspekten bei standardisierten repräsentativen Umfragen und Umfragen zu fachspezifischen Themen. Dazu zählen die Art und der Zweck der Umfrage, die Befragungseinheiten und die Stichprobenauswahl, der Gegenstand der Umfragen, die Durchführung der Umfragen, die Hilfsmerkmale, die Geheimhaltung, die Lösungsfristen, die Kosten der Umfrage und die Veröffentlichung der Ergebnisse. Dabei hat das Amt für Statistik einen hohen Wert darauf gelegt, die Ausführungen an den aktuellen wissenschaftlichen Stand im Bereich der Befragungen festzumachen.

Aktuelle Fragestellungen der Verwaltung benötigen oftmals einen hohen Grad an Flexibilität im Bereich des Befragungsprozesses. Aus diesem Grund regelt die Umfragesatzung, dass die Durchführung kleinerer Umfragen, mit einer maximalen Stichprobengröße von bis zu 5000 Befragten, durch den Oberbürgermeister verfügt wird und der Stadtrat darüber informiert werden muss. Ab einer Stichprobengröße über 5000 Befragten bedarf es zwingend, eines Beschlusses des Stadtrates zur Durchführung der Befragung. Dieses Vorgehen gewährleistet, dass bei aktuellen fachspezifischen Themen, mit kleinen Grundgesamtheiten, der Untersuchungsgegenstand durch das Wegfallen von zeitlichen Verzögerungen messbar bleibt.

Da Umfragen nach §28 Abs. 3 KVG LSA bei der Befragung der Bürger breiter aufgestellt sind und dies entsprechend in der Hauptsatzung zu regeln ist, werden die in der Befragungssatzung geregelten methodischen Aspekte aufgegriffen und bei der nächsten Änderung der Hauptsatzung mit integriert. Dies und der Beschluss zur Befragungssatzung gewährleistet zukünftig eine eindeutige Abgrenzung und Regelung beim Vorgehen von Umfragen in der Landeshauptstadt, was bisher in dieser Form nicht vorhanden war.

Anlagen:

Anlage 1: Satzung über die Durchführung standardisierter Umfragen und Umfragen zu fachspezifischen Themen in der Landeshauptstadt Magdeburg -Befragungssatzung-